

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

53. Jahrgang – 18. Juli 2025 – Nr. 32

Wahlordnung der Studierendenschaft der
Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(WO)

vom 8. Juli 2025

Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (WO)

vom 8. Juli 2025

Aufgrund des § 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat das Studierendenparlament der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: TH OWL) folgende Satzung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Abschnitt – Wahlen zum Studierendenparlament

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahlrecht
- § 3 Wahlkreis
- § 4 Mitgliederzahl
- § 5 Wahlsystem
- § 6 Wahlvorstand
- § 7 Wahlberechtigtenverzeichnis
- § 8 Wahlbekanntmachung
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Wahlverfahren in Sonderfällen
- § 11 Wahlunterlagen
- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Briefwahl
- § 14 Wahlsicherung
- § 15 Wahlauszählung
- § 16 Ermittlung der Gewählten bei Verhältniswahl
- § 17 Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl
- § 18 Wahlveröffentlichung
- § 19 Gültigkeit der Wahl
- § 20 Wahlprüfung
- § 21 Zusammentritt des Studierendenparlaments

Zweiter Abschnitt – Wahlen zum AStA

- § 22 Wahlen zum AStA

Dritter Abschnitt - Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen

§ 23 Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen

Vierter Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 24 Änderungen

§ 25 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Wahlen zum Studierendenparlament

§ 1

Wahlgrundsätze

Das Studierendenparlament (im Folgenden: StuPa) wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlhandlung so wie die Stimmenauszählung sind hochschulöffentlich.

§ 2

Wahlrecht

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Studierenden, die an der TH OWL eingeschrieben sind. Gast- und Zweithörer haben kein Wahlrecht.
- (2) Im Falle dessen, dass ein Mitglied der Studierendenschaft in mehr als einem Fachbereich oder einer Einrichtung als Ersthörer eingeschrieben ist, muss er/sie sich bei Einschreibung entscheiden, in welchem Fachbereich oder Einrichtung er/sie an der Wahl teilnimmt (§ 48 Absatz 3 Satz 1 HG NRW).

§ 3

Wahlkreis

Zur Wahl des Studierendenparlamentes bildet die Studierendenschaft der TH OWL einen Wahlkreis.

§ 4

Mitgliederzahl

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlamentes beträgt höchstens 25.

§ 5

Wahlsystem

- (1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Einzelkandidaturen) in Verbindung mit den Grundsätzen der Listenwahl.
- (2) Die zentrale Wahlliste wird aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt. Die oder der Wahlberechtigte gibt seine Stimme einer Liste oder einer oder einem Kandidat:in.
- (3) Die Listen bzw. die Bewerber:innen sind in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahl gewählt, wobei sich die Anzahl der verfügbaren Plätze nach der Kapazität im StuPa richtet. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Auslosung erfolgt im Anschluss an die öffentliche Auszählung der Stimmen durch den Wahlausschuss im Lotterieverfahren, mit Hilfe von vereinheitlichten Zetteln. Bei mehreren Fällen von Stimmengleichheit müssen diese separat voneinander behandelt werden.
- (4) Die Wahl wird im Wintersemester durchgeführt und sollte bis Anfang Dezember stattgefunden haben. Gewählt wird an drei aufeinanderfolgenden und nicht vorlesungsfreien Werktagen (Mo. – Fr.).

§ 6

Wahlvorstand

- (1) Das StuPa bildet vor Vorbereitung der nächsten Wahl einen Wahlvorstand, der möglichst aus je einem Studierenden jedes Standortes besteht. Der Wahlvorstand schlägt dem StuPa einen Wahltermin vor, über den das StuPa abstimmt. Das StuPa entscheidet bei der Abstimmung auch über die Abstimmungsform und ob die Wahl mit Listenkandidatur stattfinden soll. Er entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.
- (2) Der Wahlvorstand führt die Wahl durch. Er beschließt insbesondere über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Mitglieder des StuPa-Vorstandes können nicht Mitglieder des Wahlvorstandes sein.

- (4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden zu einer konstituierenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden des amtierenden StuPas schriftlich eingeladen.
- (5) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter und deren bzw. dessen Stellvertretung. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus und informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.
- (6) Zu den Sitzungen lädt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter die Mitglieder des Wahlvorstandes ein. Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der Wahlvorstand tagt hochschulöffentlich. Der Tagungstermin ist an den Bekanntmachungstafeln der Studierendenschaft bekannt zu geben.
- (7) Der Wahlvorstand kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Helferinnen und Helfer aus der Studierendenschaft bedienen. Bei der Berufung von Wahlhelferinnen sollen nach Möglichkeit die Fachbereiche der Einrichtungen mit mindestens einem eigenständigen Studiengang angemessen berücksichtigt werden. Die Studierendenschaft hat die Möglichkeit, bei der Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe für die Durchführung der Wahlen zu beantragen.
- (8) Während einer Legislaturperiode unterstützt der Wahlvorstand den StuPa-Vorstand bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Abstimmungen.

§ 7

Wahlberechtigtenverzeichnis

- (1) Der Wahlvorstand stellt bei der Hochschulverwaltung den Antrag auf Erstellung des Wählerverzeichnisses, ggf. in mehrfacher Ausfertigung. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte ist im Wählerverzeichnis mit Namen, Vornamen, Immatrikulationsnummer und Fachbereich oder Einrichtung aufzuführen. Bei Studierenden, die für mehrere Studiengänge eingeschrieben sind, ergibt sich der Fachbereich oder die Einrichtung, dem/der sie angehören, aus ihrer Erklärung bei der Einschreibung (§ 48 Absatz 3 Satz 1 HG). Bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses ist zu gewährleisten, dass den Erfordernissen des Datenschutzes entsprochen wird.

- (2) Die Anzahl der Ausfertigungen des Wählerverzeichnisses ist vom Wahlvorstand festzulegen. Sie müssen einzeln gekennzeichnet sein und werden nach Abschluss eines eventuell stattfindenden Wahlprüfungsverfahrens nach Ablauf der Frist nach § 19 Absatz 2 unter Aufsicht der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters vernichtet oder an die Hochschulverwaltung zurückgegeben. Die Ausfertigungen des Wählerverzeichnisses dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben oder abgelichtet werden. Sie sind nur gegen schriftliche Bestätigung auszugeben und nach jedem Wahltag unter Verschluss zu nehmen.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist drei Wochen vor dem ersten Wahltag für sieben Tage an vom Wahlvorstand zu bestimmenden Stellen der Hochschulstandorte zur Einsichtnahme auszulegen.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter nur innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand.
- (5) Der Wahlvorstand hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem Laufenden zu halten und zu berichtigen.

§ 8

Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlen erfolgen als Urnenwahl. Briefwahl ist gemäß § 13 WO auf Antrag zulässig.
- (2) Der Wahlvorstand macht die Wahl mindestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag gemäß § 19 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft bekannt.
- (3) Die Wahlbekanntmachung muss mindestens enthalten:
 - (a) Ort und Datum ihrer Veröffentlichung
 - (b) die Wahltage
 - (c) Ort und Zeit der Stimmabgabe
 - (d) die Bezeichnung des/der zu wählenden Organs/Organe
 - (e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder

- (f) die Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge eingereicht werden können
- (g) den Hinweis, dass Wahlvorschläge an den Wahlvorstand zu richten sind, sowie Ort und Zeit der Entgegennahme
- (h) eine Darstellung des angewandten Wahlsystems
- (i) den Hinweis, dass nur der wählen kann, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist

§ 9

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag bis 16.00 Uhr beim Wahlvorstand eingegangen sein (Ausschlussfrist). Tag und Uhrzeit des Eingangs sind zu vermerken.
- (2) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann sich selbst, andere Wahlberechtigte oder eine Liste zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorstand stellt den AStA-Standorten die Wahllisten zur Verfügung. Die Einzelkandidaturlisten werden entsprechend vom AStA verwaltet und für den in Absatz 1 genannten Zeitraum ausgelegt. Listenkandidaturen für das StuPa können bis zum Ende des Zeitraums beim Wahlvorstand eingereicht werden, die Vorlage wird auf der Website zur Verfügung gestellt. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Unterschrift jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten auf der Wahlliste zu leisten, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Für die Richtigkeit (Identität der Unterschreibenden) ist in erster Linie der Wahlvorstand zuständig, dieser kann die Überprüfung der jeweiligen Daten für den Zeitraum der Aufstellung der Wahlvorschläge an den AStA übertragen.
- (3) Der Wahlvorschlag muss die Familiennamen, Vornamen, Immatrikulationsnummer, Fachbereich, sowie E-Mail-Adresse der Kandidat:innen enthalten; außerdem muss er die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll.
- (4) Wahlvorschläge, die innerhalb der in der Wahlbekanntmachung genannten Frist eingereicht worden sind, jedoch nicht den Anforderungen genügen, sind unter Angabe der Gründe durch den Wahlvorstand ungültig (Abs. 2 und 3).
- (5) Die Wahlleiter:in gibt unverzüglich nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Studierendenschaft bekannt.

§ 10

Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Für den Fall, dass sich nicht ausreichend Kandidat:innen zur Wahl stellen, vermindert sich die Zahl der Sitze im StuPa entsprechend. Entfällt auf ein:e Kandidat:in keine Stimme, erhält diese oder dieser keinen Sitz im StuPa.
- (2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von dem bestehenden Wahlvorstand auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnis nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt.

§ 11

Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Stimmzettel und ggf. Wahlumschläge zu verwenden. Bei einer Briefwahl sind amtliche Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlscheine und Wahlbriefumschläge zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Unterlagen ist die oder der Wahlleiter:in zuständig.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidaten sowie einen Hinweis auf das Verfahren der Stimmabgabe.

§ 12

Stimmabgabe

- (1) Wahlberechtigte geben ihre Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der oder des Kandidatin bzw. neben der Liste hierfür vorgesehenen Stelle ab. Daraufhin falten sie den Stimmzettel und werfen diesen in die Wahlurne. Sofern Wahlumschläge verwendet werden, legen sie den Stimmzettel in den Wahlumschlag und werfen diesen in die Wahlurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft. Die Wahlabgabe ist nur persönlich unter Vorlage des Studierendenausweises möglich.

- (3) Es ist eine angemessene Zahl von Urnen zu verwenden. Über die Anzahl und über die Zahl der Aufstellungsorte entscheidet der Wahlvorstand. Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wahlberechtigten die Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet ausfüllen und ggf. in den Wahlumschlag legen können.
- (4) Die Wahl wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- (5) Die Studierenden geben ihre Stimmen an ihren jeweiligen Hochschulstandorten ab.
- (6) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 13

Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann zu den Bedingungen dieser Wahlordnung und der Wahlbekanntmachung Briefwahl beantragen. Der Antrag auf Briefwahl ist an die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter zu richten; er kann auch formlos gestellt werden.
- (2) Die oder der Briefwähler:in erhält als Unterlagen den Stimmzettel, ggf. den Wahlumschlag, den Wahlschein, den Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Briefwahl.
- (3) Die Briefwahlunterlagen können bis sieben Werktage vor dem ersten Wahltag beantragt werden. Entscheidend ist der Zugang des Antrages beim Wahlvorstand.
- (4) Die Briefwahlunterlagen müssen vier Werktage vor dem ersten Wahltag an die Briefwähler verschickt werden, damit die Antwort pünktlich zum Wahlende möglich ist.
- (5) Der Wahlbriefumschlag mit den Unterlagen muss dem Wahlvorstand so zugesendet oder übergeben werden, dass die Stimmzettel bis zum Abschluss der Stimmabgabe in den Wahllokalen vorliegen.

§ 14

Wahlsicherung

- (1) Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich ein Mitglied des Wahlvorstands davon überzeugen, dass die Urnen leer sind und sich im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Danach sind die Urnen zu verschließen und zu versiegeln.
- (2) Ein Mitglied des Wahlvorstands verteilt die versiegelten Urnen und Wahlutensilien an die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, diese haben den Empfang durch Unterschrift zu quittieren.
- (3) Jede Wahlurne muss stets von mindestens zwei Wahlhelfer:innen besetzt sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl an dieser Urne verantwortlich sind. Verlässt eine bzw. einer der beiden die Wahlurne, so wird bis zu ihrer bzw. seiner Rückkehr der Wahlakt an dieser Urne durch Zwischensiegelung unterbrochen, sofern sich in dieser Zeit nur noch ein:e Wahlhelfer:in an der Urne befindet.
- (4) Die Wahlhelfer:innen tragen bei Verlassen der Urne in eine Liste die Zeit ein, in der sie die zugewiesene Urne beaufsichtigt haben. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift, dass an ihrer Urne die Wahl während dieser Zeit ordnungsgemäß durchgeführt wurde.
- (5) In jedem Wahllokal werden zur Einsicht durch die Wähler:innen die Wahlordnung und die vom Wahlvorstand herausgegebene Liste der Kandidat:innen ausgelegt.
- (6) Nach Beendigung jedes Wahltages sind die Urnen durch ein Mitglied des Wahlvorstands wieder zu versiegeln und in einem von der Hochschulverwaltung zur Verfügung gestellten verschlossenen Raum zu verwahren.
- (7) Zu Beginn jedes Wahltages sind die Urnen von einem Mitglied des Wahlvorstands wieder zu entsiegeln; die Unversehrtheit der Siegel ist in einem Protokoll festzuhalten.
- (8) Ergeben sich bei der Prüfung der ordnungsmäßigen Versiegelung Unregelmäßigkeiten, so hat der Wahlvorstand über einen eventuellen Abbruch der Wahl zu entscheiden.
- (9) Versiegelung und Entsigelung erfolgen öffentlich.

- (10) Um das Wahllokal ist von einem Mitglied des Wahlvorstands eine Bannmeile von 20m zu ziehen, in der es den Hochschulgruppen untersagt ist, Werbung für sich und ihre Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu betreiben oder betreiben zu lassen.

§ 15

Wahlauszählung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen öffentlich. Hierzu sind die Urnen von einem Mitglied des Wahlvorstands wieder zu entsiegeln.
- (2) Die Unversehrtheit der Siegel ist in einem Protokoll festzuhalten.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel:
- (a) die nicht als für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
 - (b) aus denen sich der Wille der Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt oder
 - (c) die mit Vermerken, Vorbehalten versehen sind.
- (4) Sofern Wahlumschläge verwendet werden, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
- (a) Stimmzettel, die nicht in dem dafür vorgesehenen Umschlag abgegeben werden, sind ungültig.
 - (b) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu verwerten.
 - (c) Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel in einem Wahlumschlag gelten als ein ungültiger Stimmzettel.

§ 16

Ermittlung der Gewählten bei Verhältniswahl

- (1) Die Summe der gültigen Stimmen der einzelnen Listen oder Listenverbindungen werden nebeneinander in einer Tabelle angeordnet und nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Die zu vergebenen Sitze werden entsprechend der Rangfolge der Zahlen dieser Tabelle, beginnend mit der größten Zahl, auf die Listen verteilt (d´Hondt). Ergibt

sich auf der Grundlage dieser Zahlentabelle bei der Vergabe der letzten Sitze Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

- (2) Enthält eine Liste weniger Bewerber:innen als ihre Sitze zustehen, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen zu. Die Reihenfolge der Zuteilung ergibt sich nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren.
- (3) Die über eine Liste gewählten Bewerber:innen werden auf der Grundlage der in der Liste für die jeweiligen Bewerber:innen abgegebenen Anzahl der gültigen Stimmen, beginnend mit der größten Zahl, ermittelt. Bei Bewerber:innen, auf die keine Stimme oder die gleiche Stimmzahl entfällt, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. Gewählt sind so viele Bewerber:innen in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Liste Sitze zustehen.

§ 17

Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl

Die bei der Mehrheitswahl Gewählten werden auf der Grundlage der für die jeweilige Bewerber:in abgegebenen Zahl der gültigen Stimmen, beginnend mit der größten Zahl, ermittelt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 18

Wahlveröffentlichung

- (1) Das Wahlergebnis ist unverzüglich gemäß § 19 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft zu veröffentlichen.
- (2) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses muss enthalten:
 - (a) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - (b) die Zahl der abgegebenen Stimmen,
 - (c) die Zahl der ungültigen Stimmen,
 - (d) die Zahl der gültigen Stimmen,
 - (e) die Zahl der auf jede:n einzelne:n Kandidat:in und jede Liste entfallenden gültigen Stimmen, sowie die jeder Liste zustehenden Sitze,
 - (f) die Namen der gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten.

§ 19

Gültigkeit der Wahl

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe dem Wahlvorstand schriftlich einzureichen. Im Falle eines Einspruchs ist gemäß § 20 Wahlprüfung zu handeln.

§ 20

Wahlprüfung

- (1) Über Einsprüche über die Gültigkeit der Wahl entscheidet das noch bestehende StuPa. Das StuPa wählt zur Vorbereitung seiner Entscheidungen den Wahlprüfungsausschuss bestehend aus fünf Mitglieder aus deren Reihe ein Vorsitzender bestimmt wird.
- (2) Seine Mitglieder sind gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken.
- (3) Im Falle dessen, dass weniger als zehn Mitglieder des bestehenden StuPa berechtigt sind, über die Gültigkeit zu entscheiden, muss eine Rechtsberatung herangezogen werden. Diese unterstützt die stimmberechtigten Mitglieder bei der Beschlussfassung.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des StuPa unanfechtbar geworden ist (nach 14 Tagen) oder im verwaltungsrechtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 21

Zusammentritt des Studierendenparlaments

Der Wahlvorstand hat das gewählte StuPa unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Ein Mitglied des Wahlvorstandes leitet diese Sitzung bis zur Wahl des Vorstands des StuPa, der diese Aufgabe nach seiner Wahl fortführt.

Zweiter Abschnitt

Wahlen zum AStA

§ 22

Wahlen zum AStA

Die Mitglieder des AStA werden wie in der AStA-RO §3 Absatz 1 beschrieben gewählt.

Dritter Abschnitt

Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen

§ 23

Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten entsprechend auch für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen.

- (2) Für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen bilden die Fachschaften je einen Wahlkreis.
- (3) Die Fachschaften können für die Wahlen in ihren Fachschaftssatzungen bzw. -ordnungen ergänzende Regelungen treffen.
- (4) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von dem bestehenden Wahlvorstand auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlvorstand gemäß § 4 Absatz 4 FSRO unverzüglich einen neuen Wahltermin.
- (5) Näheres bezüglich der Mitglieder einer Fachschaftsvertretung regelt die Fachschaftsrahmenordnung.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 24 Änderungen

Änderungen dieser Wahlordnung werden vom StuPa mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Wahlordnungsänderungen sind im Verkündungsblatt der TH OWL zu veröffentlichen und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zusätzlich müssen Satzungsänderungen gemäß § 22 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft veröffentlicht werden.

§ 25 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der TH OWL veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft der TH OWL vom 26. Januar 2022 (Verkündungsblatt 2022/Nr. 09) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 28. April 2025 und 7. Juli 2025 sowie der Genehmigung des Präsidiums der TH OWL.

Lemgo, den 8. Juli 2025

Der Vorsitzende des Studierendenparlaments der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Lukas Schübli

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.